

## ZIVILRECHT

### **Problem: Hohe Anforderungen an einen stillschweigenden Haftungsausschluss** Einordnung: Bedeutung eines „Handels auf eigene Gefahr“

OLG Nürnberg, Urteil vom 04.09.2017, 4 U 1178/17

Für die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses gelten hohe Anforderungen. Insbesondere ist ein solcher nicht anzunehmen, wenn der Schädiger eine Haftpflichtversicherung hat. Derjenige, der sich bewusst oder fahrlässig Gefahren aussetzt, willigt zwar nicht in die Schädigung ein, kann aber wegen Mitverschuldens verpflichtet sein, seinen Schaden ganz oder zum Teil selbst zu tragen.

#### **SACHVERHALT**

Der Beklagte und der Geschädigte wollten gemeinsam das Benzin aus dem Tank eines stillgelegten Pkw ablassen. Beide lagen unter dem aufgebockten Fahrzeug. Zunächst bohrte der Geschädigte mit einem Akku-Schrauber ein kleines Loch in den Tank, aus welchem sodann Benzin tropfte. Dann übernahm der Beklagte den Akku-Schrauber. Der Geschädigte hielt dabei ein Auffangbehältnis unter das Loch.

Es lief jedoch Benzin auf seine Hand und seine Kleidung. Bei den Bohrarbeiten des Beklagten bildeten sich Funken, wodurch es zu einer Verpuffung und zur Entzündung des Benzins kam. Der Geschädigte fing Feuer und erlitt erhebliche Verletzungen, u.a. eine Verbrennung dritten Grades des Handgelenks.

Die Klägerin ist die Krankenkasse des Geschädigten und verlangt von dem Beklagten aus übergegangenem Recht Schadensersatz wegen der Behandlungskosten. Bereits in der Klage berücksichtigte die Klägerin ein Mitverschulden des Geschädigten i.H.v. 50 %.

Das LG gab der Klage statt. Das OLG wies die Berufung des Beklagten zurück.

#### **LÖSUNG**

Der Beklagte hat durch sein Verhalten, das Bohren, die Verletzungen des Geschädigten verursacht. Er hat dabei auch fahrlässig gehandelt, da ihm die Gefährlichkeit seines Handels bewusst hätte sein müssen.

Es ist auch kein stillschweigender Haftungsausschluss gegeben. Ein solcher liegt nach ständiger BGH-Rechtsprechung nur dann vor, wenn besondere Umstände vorliegen. In der Regel ist nicht von einem Haftungsverzicht auszugehen, wenn der Schädiger – wie im Streitfall – über eine Haftpflichtversicherung verfüge. Es entspricht nicht dem Willen der Beteiligten, nicht den Schädiger, sondern die Haftpflichtversicherung zu entlasten.

Ein Haftungsausschluss kommt auch nicht aufgrund des Handelns auf eigene Gefahr in Betracht. Dass der Geschädigte vielleicht die später verwirklichten Risiken bewusst oder leichtfertig eingegangen ist, stellt keine stillschweigende Einwilligung in die Schädigung dar. Dies kann jedoch dazu führen, dass der Geschädigte wegen Mitverschuldens verpflichtet ist, einen Teil des Schadens selbst zu tragen. Die angenommene Haftungsquote von 50 % ist im Streitfall zutreffend, da die Verursachungsbeiträge des Beklagten und des Geschädigten gleichwertig sind.

## NEBENGEBIETE

### Arbeitsrecht

#### **Problem: Arbeitsverträge mit Bundesligaspielern dürfen befristet werden (Fall Heinz Müller)**

**Einordnung: § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG: Rechtfertigung wegen „Eigenart der Arbeitsleistung“**

BAG, Urteil vom 16.01.2018, 7 AZR 312/16

Die Befristung von Arbeitsverträgen mit Lizenzspielern der Fußball-Bundesliga ist regelmäßig gem. § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG wegen der Eigenart der Arbeitsleistung sachlich gerechtfertigt. Im Spitzenfußballsport besteht die Besonderheit, dass von den Spielern Höchstleistungen erwartet und geschuldet werden, die diese nur für eine begrenzte Zeit erbringen können. Das begründet in der Regel ein berechtigtes Interesse der Vereine an der Befristung der Arbeitsverhältnisse.

#### **SACHVERHALT**

Der Kläger war bei dem beklagten Verein (FSV Mainz 05) seit dem 1.7.2009 als Torwart in der 1. Fußball-Bundesliga beschäftigt. Der zugrunde liegende Arbeitsvertrag war zuletzt bis zum 30.6.2014 befristet. Er sah eine Verlängerungsoption für beide Parteien um ein Jahr vor, sollte der Kläger in der Saison 2013/2014 in mindestens 23 Bundesligaspielen eingesetzt wird. Ferner war vertraglich eine Punkteinsatzprämie und eine Erfolgspunkteinsatzprämie für Ligaspiele zugesagt, in denen der Kläger eingesetzt wurde.

Nach neun Einsätzen in der Hinrunde der Saison 2013/2014 verletzte sich der Kläger und wurde auch nach seiner Genesung nicht mehr zu Bundesligaspielen herangezogen. Mit seiner Klage machte er geltend, dass die Befristung unwirksam sei und das Arbeitsverhältnis deshalb unbefristet fortbestehe. Hilfsweise berief er sich darauf, dass er wirksam die Verlängerungsoption bis zum 30.6.2015 ausgeübt habe. Des Weiteren begehrte der Kläger die Zahlung von Punkte- und Erfolgspunkteprämien für die Spiele der Rückrunde der Saison 2013/2014 i.H.v. 261.000 €.

Nachdem das Arbeitsgericht der Klage hinsichtlich der Befristung stattgegeben hatte, wiesen LAG und BAG die Klage insgesamt ab.

#### **LÖSUNG**

Die Befristung des Arbeitsvertrags bis zum 30.6.2014 ist wirksam. Sie ist wegen der Eigenart der Arbeitsleistung nach § 14 I 2 Nr. 4 TzBfG gerechtfertigt. Im kommerzialisierten und öffentlichkeitsgeprägten Spitzenfußballsport werden von einem Lizenzspieler im Zusammenspiel mit der Mannschaft sportliche Höchstleistungen erwartet und geschuldet, die dieser nur für eine begrenzte Zeit erbringen kann. Dies ist eine Besonderheit, die in aller Regel ein berechtigtes Interesse an der Befristung des Arbeitsverhältnisses begründet.

Der Kläger hat auch nicht wirksam von der Verlängerungsoption Gebrauch gemacht, da deren Voraussetzung – die Teilnahme an mindestens 23 Spielen in der Saison – nicht erfüllt war. Der Beklagte hat die Erfüllung dieser Voraussetzung auch nicht treuwidrig vereitelt.

Gleiches gilt für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Punkteprämien. Auch die diesbezüglichen Voraussetzungen waren nicht erfüllt, da der Kläger an den maßgeblichen Spielen nicht teilgenommen hat. In dem Nicht-einsatz des Klägers kann keine treuwidrige Vereitelung der Erfüllung dieser Voraussetzung gesehen werden.

#### **Anmerkung:**

*BAG, Urteil vom 13.12.2017, 7 AZR 369/16, hat auch die Befristung des Arbeitsvertrags mit einer Maskenbildnerin wegen der Eigenart der Arbeitsleistung gerechtfertigt.*

*Befristungen, die auf Grundlage der tariflichen Bestimmungen der NV Bühne für Arbeitsverträge des künstlerisch tätigen Bühnenpersonals ergehen, sind wegen der verfassungsrechtlich garantierten Kunstfreiheit des Arbeitgebers sachlich gerechtfertigt. Maskenbildner gehören, wenn sie laut Arbeitsvertrag überwiegend künstlerisch tätig sind, zum Kreis des künstlerisch tätigen Bühnenpersonals im Sinne der Bestimmungen.*

## Handelsrecht

### **Problem: Rückzahlung von Ausschüttungen als Kommanditeinlage** **Einordnung: Reichweite des § 172 IV HGB**

BGH, Urteil vom 10.10.2017, II ZR 353/15

Behält sich eine Kommanditgesellschaft die erneute Einforderung der an einen Kommanditisten zurückgezahlten Einlage vor, indem sie den Zahlungsvorgang ungeachtet des Fehlens darlehensstypischer Regelungen, insbesondere zur Verzinsung, als Darlehensgewährung bezeichnet, so stellt sich die spätere Rückzahlung des vermeintlichen Darlehens als erneute Einzahlung der Einlage dar. Ein Kommanditist, der seine Einlage durch eine Zahlung an die Gesellschaft wieder auffüllt, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, erlangt durch diesen Vorgang keinen Ersatzanspruch aus § 110 I HGB, der im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft als Insolvenzforderung zur Tabelle angemeldet werden kann.

### **SACHVERHALT**

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der D-GmbH & Co. KG (Schuldnerin) an der sich der Kläger 1997 als Kommanditist mit einer Hafteinlage von rd. 15.000 € beteiligte. Laut Gesellschaftsvertrag der Schuldnerin schüttet die Gesellschaft gewinnunabhängig für den Fall, dass die Liquiditätslage es zulässt, im Folgejahr des entsprechenden Geschäftsjahres einen Betrag an die Gesellschafter aus, der auf ein Darlehenskonto gebucht wird. Zudem enthält er die Regelung, dass, sofern ein Gesellschafter im Hinblick auf das Wiederaufleben der Haftung auf diese Einnahmen verzichtet, für ihn insoweit die Bildung der Darlehensverbindlichkeit entfällt.

Der Kläger erhielt zunächst Ausschüttungen nach Gesellschaftsvertrag. Aufgrund der ungünstigen Liquiditätslage der Gesellschaft, forderte die Schuldnerin in der Folgezeit gewährte Ausschüttungen teilweise von den Gesellschaftern zurück. Auch den Kläger forderte sie unter Hinweis, dass die Ausschüttungen nur darlehensweise gewährt worden seien und zurückgeholt werden könnten, soweit durch sie die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage jedes einzelnen Kommanditisten gemindert worden sei, dazu auf, Ausschüttungen zurückzuzahlen. Der Kläger zahlte insgesamt rd. 4.600 € zurück. In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin meldete der Kläger einen Anspruch auf Rückgewähr des gezahlten Betrags als Hauptforderung im Rang des § 38 InsO zur Insolvenztabelle an.

### **LÖSUNG**

Der Kläger kann die Feststellung der von ihm angemeldeten Forderung zur Insolvenztabelle (§ 179 I, § 180 I InsO) nicht verlangen.

Bei der Rückzahlungsforderung der Ausschüttungen handelt es sich nicht um eine zur Tabelle feststellbare Insolvenzforderung i.S.v. § 38 InsO. Zur Insolvenztabelle können nur Insolvenzforderungen festgestellt werden, mithin Forderungen, die von einem Insolvenzgläubiger geltend gemacht werden (§§ 38, 174 I InsO). Anders ist dies allerdings bei Einlagen der Gesellschafter, da sie für die Gesellschaft Eigenkapital darstellen und den Grundstock ihrer Haftung bilden. Ansprüche der Gesellschafter, die auf Rückzahlung der Einlage gerichtet sind, betreffen das Eigenkapital der Gesellschaft und fallen deshalb nicht unter § 38 InsO. Sie sind auch keine nachrangigen Insolvenzforderungen gem. § 39 I Nr. 5 InsO.

Durch die Rückzahlung ihm zuvor gewährter Ausschüttungen hat der Kläger eine Leistung auf seine Einlage erbracht. Der Kläger füllt durch die teilweise Rückführung der ihm gewährten gewinnunabhängigen Ausschüttungen seine um diese Ausschüttungen geminderte Einlage wieder auf und entledigt sich damit in gleichem Umfang seiner zuvor gem. § 172 IV 1 HGB wieder auflebten Außenhaftung. Er nimmt damit die gleiche rechtliche Position ein, die er vor der Gewährung der Ausschüttung hatte. Rückzahlung und Haftungswegfall sind miteinander verknüpft wie auch die Regelung des § 11 Nr. 3 GV zeigt.

Der Kläger erlangt durch die Wiederauffüllung seiner Einlage, ohne dazu verpflichtet zu sein, auch keinen Ersatzanspruch aus § 110 I HGB, der als Insolvenzforderung zur Tabelle angemeldet werden kann. Der Kläger erwirkt schließlich im Gegenzug den Wegfall der Außenhaftung.

## ÖFFENTLICHES RECHT

### **Problem: Entfernung aus dem Beamtenverhältnis** **Einordnung: Beamtenrecht**

BVerwG, Urteil vom 17.11.2017, 2 C 25.17

**Ein Polizist, der rechte Tätowierungen hat, den Hitlergruß zeigt und in seiner Wohnung Nazi-Devotionalien aufbewahrt, kann aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.**

### **SACHVERHALT**

Der im Disziplinarlageverfahren beklagte Beamte steht als Polizeikommissar (Besoldungsgruppe A 9) im Dienst des Landes Berlin. Im Jahr 2007 leitete die Staatsanwaltschaft verschiedene Ermittlungsverfahren ein, in denen dem Beklagten vorgeworfen wurde, an der Erstellung von CDs und Booklets mit volksverhetzenden Liedtexten beteiligt gewesen zu sein, Tätowierungen mit Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu tragen und in der Öffentlichkeit den Hitlergruß gezeigt zu haben. Diese Ermittlungsverfahren wurden eingestellt, weil dem Beamten nicht nachgewiesen werden können, dass er den Hitlergruß im Inland und seine Tätowierungen öffentlich gezeigt habe. Vom Vorwurf der Volksverhetzung wurde der Beklagte freigesprochen, weil nach Auffassung des Strafgerichts nicht mit der gebotenen Eindeutigkeit festgestellt werden können, dass sich das beanstandete Schmählgedicht auf das Tagebuch der Anne Frank bezog. Das Land entzog dem Beklagten bereits im Jahr 2007 vorläufig das Dienstverhältnis. In dem nach Abschluss der Strafverfahren fortgeführten Disziplinarlageverfahren hat das Verwaltungsgericht gegen den Beklagten eine Geldbuße i.H.v. 300,- € wegen ungenehmigter Nebentätigkeiten verhängt, den Beklagten von den übrigen Anschuldigungen aber freigestellt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Landes hat das OVG Berlin-Brandenburg zurückgewiesen. Auf die Revision des klagenden Landes hat das BVerwG den Beklagten aus dem Beamtenverhältnis entfernt.

### **LÖSUNG**

Beamte stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis, aufgrund dessen sie zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ermächtigt werden können. Sie müssen sich daher zu der Verfassungsordnung, auf die sie vereidigt worden seien, bekennen und für sie eintreten. Wer die freiheitlich-demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung des Grundgesetzes ablehnt, ist für die Ausübung eines öffentlichen Amtes nicht geeignet. Auf die Strafbarkeit treuepflichtwidriger Verhaltensweisen kommt es dabei nicht an.

Die Treuepflicht eines Beamten kann auch durch das Tragen von Tätowierungen mit verfassungswidrigem Inhalt verletzt werden. Zwar stellt eine Tätowierung zunächst nur eine Körperdekoration dar; durch diese wird der Körper indes bewusst als Kommunikationsmedium eingesetzt. Mit einer Tätowierung ist eine plakative Kundgabe verbunden, zu der sich der Träger schon angesichts ihrer Dauerhaftigkeit in besonders intensiver Weise bekennt. Identifiziert sich ein Beamter derart mit einer verfassungswidrigen Organisation oder Ideologie, dass er sich entsprechende Symbole eintätowieren lässt, zieht er außenwirksame Folgerungen aus seiner Überzeugung und bringt eine die verfassungsmäßige Ordnung ablehnende Einstellung zum Ausdruck, was im Wege des Disziplinarverfahrens geahndet werden kann.

Die Beurteilung, ob ein Beamter seine Treuepflicht verletzt hat, setzt eine Gesamtwürdigung seines Verhaltens voraus. Dies gilt bei Tätowierungen angesichts des oft nicht eindeutigen Aussagegehalts bildhafter Gestaltungen in besonderer Weise. Da der Beklagte nicht nur Tätowierungen von Runenzeichen und Emblemen rechtsextremistischer, rassistischer Musikgruppen trägt, sondern wiederholt den Hitlergruß zeigt, mit einer Hakenkreuzflagge posiert und nationalsozialistische Devotionalien in seiner Wohnung verwahrt hat, ist sein durch die Tätowierungen dokumentiertes Bekenntnis als grundsätzliche und dauerhafte Abkehr von den Prinzipien der Verfassungsordnung zu werten, die zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führt.

## Problem: Präsenzpflcht bei Uni-Vorlesungen

### Einordnung: Prüfungsrecht

VGH Mannheim, Urteil vom 21.11.2017, 9 S 1145/16

Eine Regelung in der Prüfungsordnung der Universität Mannheim, die die Präsenzpflcht für Lehrveranstaltungen regelt, ist unwirksam.

### SACHVERHALT

In der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft an der Universität Mannheim ist geregelt, dass als Studienleistungen auch die Präsenzpflcht sowie die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien festgesetzt werden können (§ 13a Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim). Hiergegen richtet sich ein Normenkontrollantrag.

### LÖSUNG

Der Antrag hat Erfolg.

Diese Regelung ist zu unbestimmt. Der Bestimmtheitsgrundsatz verpflichtet den Normgeber, seine Vorschriften so zu fassen, dass sie den rechtsstaatlichen Anforderungen der Klarheit und Justiziabilität entsprechen. Normen müssen so formuliert sein, dass die davon Betroffenen die Rechtslage erkennen können und die Gerichte in der Lage sind, die Anwendung der betreffenden Vorschrift durch die Verwaltung zu kontrollieren. Die Anforderungen des Bestimmtheitsgebots wachsen mit der Intensität der Einwirkungen auf die Regelungsadressaten. Hier ist zu berücksichtigen, dass eine komplexe Grundrechtskonstellation mit mehreren Grundrechtsträgern (Studierende, Dozenten, Universität) vorliegt. Zudem wirft die pauschale Festsetzung einer Präsenzpflcht als Studienleistung in besonderer Weise die Frage der Verhältnismäßigkeit des hiermit verbundenen Eingriffs in die Berufsfreiheit der Studierenden auf. Schließlich ist dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung zu tragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Regelung nicht hinreichend bestimmt. Sie stellt die Erfüllung einer Präsenzpflcht wie auch die hinreichende Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Studien als Studienleistung letztlich in das Ermessen des Dozenten. Für den Studierenden und den Rechtsanwender bleiben damit vor allem drei Punkte unklar: So ist nicht geregelt, unter welchen Mindestvoraussetzungen die Studienleistung der Präsenz als „bestanden“ i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung angesehen werden kann. Auch zu den Rechtsfolgen von Fehlzeiten aus wichtigem Grund wie z.B. Krankheit fehlt jede normative Regelung. Unklar ist schließlich, für welche Arten von Veranstaltungen die Präsenzpflcht gelten soll; eine Einschränkung, etwa im Hinblick auf Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen, bei denen es in erster Linie um die Wissensvermittlung geht, findet sich in § 13a Abs. 3 Satz 2 der Prüfungsordnung nicht.



## **Problem: Verlegung von sog. Stolpersteinen**

### **Einordnung: Straßenrecht**

VGH München, Beschluss vom 15.12.2017, 8 ZB 16.1806 u.a.

Die Landeshauptstadt München ist nicht verpflichtet, für den Einbau von Stolpersteinen in öffentliche Verkehrsflächen eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis zu erteilen.

### **SACHVERHALT**

Die Kläger möchten als Angehörige mit Stolpersteinen in Gehwegen in München der Opfer des Nationalsozialismus gedenken und begehren zu diesem Zweck die Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) durch die Landeshauptstadt München.

### **LÖSUNG**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Die Verlegung von Stolpersteinen in öffentlichen Gehwegen stellt zwar eine über Verkehrszwecke hinausgehende Sondernutzung dar. Diese unterliegt in den konkreten Fällen jedoch nicht der Erlaubnispflicht nach öffentlichem Recht. Denn aufgrund des bündigen Einbaus ragen die Stolpersteine nur im Millimeterbereich aus dem Gehwegbelag heraus, sodass Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht behindert werden können. Damit ergibt sich eine öffentlich-rechtliche Erlaubnispflicht auch nicht aus der städtischen Satzung, die bestimmte Nutzungen des Straßenraums (nur) über der Straßenoberfläche dem öffentlichen Recht unterstellt.

Folglich haben die Kläger keinen Anspruch gegen die Landeshauptstadt München auf Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis zur Verlegung von Stolpersteinen auf öffentlichen Gehwegen. Vielmehr ist hierfür eine privatrechtliche Gestattung durch die Landeshauptstadt München notwendig, über die die Verwaltungsgerichte nicht zu befinden haben. Ob die Entscheidung der Landeshauptstadt, Stolpersteine in München nicht zuzulassen, rechtmäßig ist, ist vorliegend nicht entscheidungsrelevant gewesen.

## STRAFRECHT

### **Problem: Befangenheit einer Sachverständigen wegen Facebook-Post**

Einordnung: § 74 I 1 StPO

LG Leipzig, Beschluss vom 15.08.2017, 1 Ks 100 Js 40760/16

Zur Begründetheit des Befangenheitsantrages ist es gerade nicht erforderlich, dass die abgelehnte Person tatsächlich befangen ist, sondern unter Beurteilung eines verständigen Angeklagten Misstrauen in die Unparteilichkeit gerechtfertigt erscheint und der Eindruck der mangelnden Neutralität aus Sicht eines verständigen Angeklagten erweckt wird. Insofern ist nicht entscheidend, dass der abgelehnte Richter oder Sachverständiger tatsächlich diese innere Haltung aufweist.

### **SACHVERHALT**

In der Hauptverhandlung stellte der Angeklagte den Antrag, die psychiatrische Sachverständige von der Teilnahme an der Hauptverhandlung wegen der Besorgnis der Befangenheit auszuschließen. Zur Begründung des Antrags wird vorgebracht, dass die Sachverständige auf ihrem öffentlich zugänglichen Facebookprofil Inhalte gepostet habe, die geeignet seien für einen vernünftigen und verständigen Angeklagten den Eindruck zu erwecken, dass die Sachverständige nicht mit der erforderlichen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit ihr Gutachten erstatten könne. So habe sie anlässlich der Vorkommnisse zum G-20-Gipfel in Hamburg u.a. gepostet, dass sie „nicht übel Lust (habe), 75% der Verfasser, die sich hinter einem Nicknamen verstecken, in die nächstgelegene Sicherungsverwahrung zu gutachten!“ Darüber hinaus seien auch Zweifel dahingehend angemeldet, dass mit in den Akten enthaltenen höchst persönlichen Daten gesetzeskonform umgegangen werde, wenn die Sachverständige am 13.07.2017 in ihrem Facebookaccount gepostet habe: „Hurra. Ich werde geliebt. Zwei Umzugskartons von der Staatsanwaltschaft. Mein Wochenende ist gesichert. Freizeitstress wird da nicht aufkommen!“

### **LÖSUNG**

Gemäß § 24 I und II StPO ist die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit eines Richters dann begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Gemäß § 74 I 1 StPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden.

Unter Berücksichtigung der sehr weitreichenden Rechtsprechung des BGH zur Frage von Posts in öffentlich zugänglichen Facebookprofilen, auch von solchen Äußerungen, die keinen konkreten Bezug zu einem bestimmten Verfahren aufweisen, ist nach dem LG hier der von der Sachverständigen gepostete Facebookbeitrag zu den Vorkommnissen auf dem G-20-Gipfel unter Zugrundelegung dieses strengen Maßstabes geeignet, Zweifel an der Unparteilichkeit der Sachverständigen zu begründen, dies auch unter Berücksichtigung dessen, dass sie mit dem Post – wie von dieser näher erläutert – offensichtlich das Stilmittel der Übertreibung anwendet, um einen humoristischen Effekt zu erzielen.

Die Äußerungen sind jedenfalls geeignet, für einen verständigen Angeklagten den Eindruck zu erwecken, dass die Sachverständige die Voraussetzungen einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung aus sachfremden Erwägungen und nicht objektiv beurteilen könnte.

Da die Facebookseite auch einen eindeutigen Hinweis auf die berufliche Tätigkeit der Sachverständigen enthält, ist auch ein Bezug zu ihrer beruflichen Tätigkeit gegeben und die Äußerungen nicht nur als im privaten Rahmen abgegeben zu werten, zumal das Facebookprofil öffentlich zugänglich ist.

Unter Zugrundelegung des strengen Maßstabes des BGH sind die Äußerungen damit geeignet, dass ein Angeklagter den Eindruck gewinnen könnte, dass es der Sachverständigen an der gebotenen Neutralität mangle.

#### **Anmerkung:**

Der Fall ist der „Wir-geben-Ihrer-Zukunft-ein-Zuhause-JVA-Entscheidung“ des BGH (3 StR 482/15, RA 2016, 333) vergleichbar. Lesen Sie auch diese zu diesem Thema nach.